



# STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

## BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

**Kontakt:**

Mag. Gudrun Weinberger

T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 37

F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 79

M [gudrun.weinberger@st-andrae.at](mailto:gudrun.weinberger@st-andrae.at)

Datum: 27.08.2024

**Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes**

**Zahl: 031-2/ III/ 102 /2024**

## 11. K U N D M A C H U N G 2024

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

**12/2024**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 503/28 KG Eitweg im Ausmaß von ca. 764 m<sup>2</sup> von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

Gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderungen durch **vier Wochen** hindurch in der Zeit

vom 27.08.2024 bis 25.09.2024

ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel - während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeindeamt St. Andrä zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.st-andrae.gv.at](http://www.st-andrae.gv.at) (Rubrik; Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Jede Person ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erstaten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderungen in Erwägung zu ziehen.

Anlage:

- Lageplan
- Erläuterungsbericht-Entwurf
- Verordnung-Entwurf

Die Bürgermeisterin:



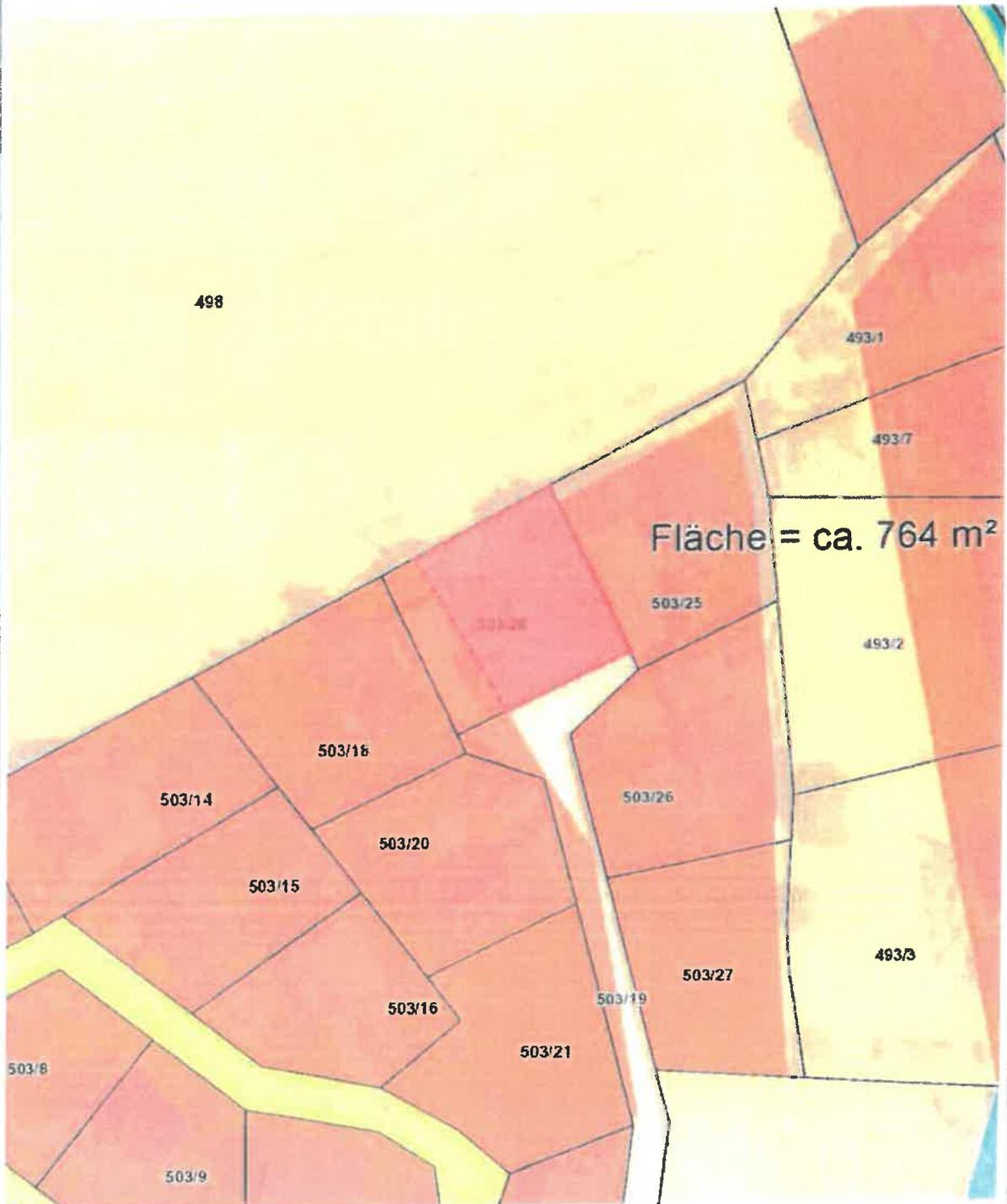
Maria Knauder

Angeschlagen am: 27.08.2024

Abgenommen am: 25.09.2024

Gemeinde: St. Andrä  
Katastralgemeinde: Eitweg  
Grundstücke: 503/28 zT  
Fläche [m<sup>2</sup>]: ca. 764 m<sup>2</sup>  
Von Widmung: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
In Widmung: Bauland Dorfgebiet

Auflage  
von: bis:  
Gemeinderatsbeschluss vom:



# ENTWURF

## **Erläuterung zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes**

**Kundmachung 031-2/ III/ 102 /2024 vom 27.08.2024**

### **Widmungsänderung 12/2024**

Die zur Umwidmung begehrte Fläche befindet sich im östlichen Gemeindegebiet von St. Andrä, im östlichen Anschluss an die sogenannte "Frühauf-Siedlung" und südlich der "Riescher-Siedlung" am Siedlungsrand von Eitweg. Die angrenzenden Parzellen sind bereits bebaut (die nördlich angrenzende Parzelle ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche). In der Natur handelt es sich um eine leicht geneigte Wiesenfläche, auf der der Widmungswerber die Errichtung eines Wohnhauses plant. Das gegenständliche Widmungsbegehren stellt eine Verdichtung dieses Siedlungsraumes dar. Das Areal befindet sich laut Örtlichen Entwicklungskonzept 2010 innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen. Lt. Flächenwidmungsplan ist die ggst. Fläche als Grünland bzw. im Bereich des Bestandsgebäudes als Bauland festgelegt. Die umliegenden Flächen sind als Bauland - Dorfgebiet festgelegt, nur im Norden grenzt die Widmung Grünland. Lt. KAGIS Oberflächenabflusskarte lassen sich auf der ggst. Fläche Oberflächenabflüsse erkennen. Bei der ggst. Fläche liegt ein dreiseitiger Baulandanschluss vor, die Anregung der Umwidmung bildet somit einen Lückenschluss von bestehendem Bauland. Daher ist aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich von einer geordneten Siedlungsentwicklung auszugehen. Die ggst. Änderung des FWP ist mit den Intentionen des ÖEKs und mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Erschließung erfolgt über öffentliches Gut. Aufgrund der spezifischen Lage wird eine Stellungnahme der Abteilung 12 bezüglich potenzieller Gefährdung durch anfallenden Oberflächenabfluss eingeholt.



# STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

## BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

### VERORDNUNG-ENTWURF

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom \_\_\_\_\_, Zahl: \_\_\_\_\_, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom \_\_\_\_\_, Zahl: \_\_\_\_\_, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 wird verordnet:

#### § 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä wird wie folgt geändert:

##### **12/2024**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 503/28 KG Eitweg im Ausmaß von ca. 764 m<sup>2</sup> von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder e.h.